

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt -
Az.: 62-690-028/10 * ANSCH
(Systemnummer: 2010-0028)
Bei Rückfragen bitte angeben)
Auskunft erteilt: Anja Schulz
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15 -629
Telefax 06782/15-691
Verw.-Geb. II , Zi-Nr.:2.12

-Postzustellungsurkunde-

Windpark Saar Freisen-Nord KG
Trierer Str. 22

66663 Merzig

**Angepasster Genehmigungsbescheid
nach Abhilfebescheid vom 05.09.2011
und Änderungsbescheid vom 30.11.2012**

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 21.06.2011

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom:
13.12.2010

Eingang am:
14.12.2010

Antragsteller:

Windpark Saar Freisen-Nord KG, Trierer Str. 22, 66663 Merzig

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage; Vestas V 90 (Repowering);

Berschweiler

Standort:

55777 Berschweiler

Gemarkung:

Berschweiler b. Baumh.

Flur:
5

Flurstück(e):
113/9

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Windpark Saar Freisen-Nord KG, vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Brück wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem oben genannten Grundstück erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der Windpark Saar Freisen-Nord KG vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom 13.12.2010 und die bis zum 15.04.2011 nachgereichten – und somit vollständigen - Unterlagen zugrunde:

Unterlage 0: <u>Antragsformulare</u>	
1.1 + 1.2	Antragsformular
2	Verzeichnis der Unterlagen
3	Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
4	Gehandhabte Stoffe, Sicherheitsdatenblätter, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
7	Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate gem. Fließbild und Anlagennummer
9.1	Angaben zu den anfallenden Abfällen
9.2	Entsorgungsbestätigung (Wartungsfirma)
10.1	Angaben zum Arbeitsschutz
10.2	Angaben zum Arbeitsschutz
10.3	Angaben zum Arbeitsschutz
11.1	Baulicher Brandschutz
11.2	Allgemeiner Brandschutz
12	Naturschutz und Landschaftspflege
Unterlage 1: <u>Anlagenbeschreibung, Basisdaten, Technische Beschreibung</u>	
Anlage 1:	Ansprechperson
Anlage 2:	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
Anlage 3:	Schematische Darstellung (Fließbild)
Anlage 4:	Kurzbeschreibung des Vorhabens
Anlage 5:	Standort der Anlage, Koordinaten, Höhenlage
Anlage 6:	Elektrische Daten
Unterlage 2: <u>Transport, Zuwegung und Kabeltrasse</u>	

Anlage 7.1: Transport, Zuwegung und Krananforderungen
Anlage 7.2: Kranstellfläche mit Quer- und Längsprofilen, Massenberechnung
Anlage 8: Zuwegung, Ausbau, Darstellung bis zur nächsten klassifizierten Straße
Anlage 9: Einverständniserklärung der Gemeinde Freisen zur Nutzung der Zuwegung
Anlage 10: Kabeltrasse 1 : 10.000
Anlage 11: Abstände zu benachbarten WEA
Unterlage 3: <u>Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz</u>
Anlage 12: Arbeitsschutz und Sicherheit
Anlage 13: Blitz- und Überspannungsschutz
Anlage 14.1: Brandschutzkonzept
Anlage 14.2: Alarm- und Gefahrenabwehrplan in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr
Anlage 15: Rotorblattvereisungsüberwachung
Anlage 16: Beschreibung Schattenabschaltmodul
Anlage 17: Steigleitersystem
Anlage 18: Servicelift
Unterlage 4: <u>Bauunterlagen gem. § 1 Abs. 1 BauuntPrüfVO</u>
Anlage 19: Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000
Anlage 20: Übersichtsplan Maßstab 1 : 2.000
Anlage 21: Lageplan Maßstab 1 : 2.500
Anlage 22: Bauzeichnungen
Anlage 23: Beschreibung Baugrundstück (Vordruck)
Anlage 24: Fundamentzeichnung
Anlage 25: Plan mit Abstandsflächen nach LBauO Maßstab 1 : 2.000
Anlage 26: Abstandsflächenermittlung nach § 8 LBauO
Anlage 28: Abweichungsantrag gem. § 69 i.V.m. § 8 LBauO von 0,4 H auf 0,25 H
Anlage 29: a) Berschweiler, Flur 5, Flurstücke 113/9: Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers auf Lageplan b) Berschweiler Flur 5, Flurstück 127: Nutzungsvertrag mit der Ortsgemeinde Berschweiler
Anlage 30: Eigentümerübersicht

Anlage 31: Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
Anlage 32: Aufstellung der Herstellungskosten incl. Erschließungskosten (Bruttoinvestitionsvolumen)
Anlage 33: Aufstellung der Rückbaukosten
Unterlage 5: <u>Beschreibung Luftverkehrssicherheit</u>
Beschreibung Gefahrenfeuer zur Tages- und Nachtkennzeichnung
Beschreibung Sichtweitenmessgerät
Angaben für die Prüfung der Zulässigkeit von Luftfahrthindernissen
Unterlage 6: <u>Sonstiges</u>
Schreiben BNetzA zu Richtfunkstrecken im Bereich der WEA
Erläuterung zu Haftungsfragen
Unterlage 7: <u>Fachgutachten und andere Untersuchungen</u>
Fachbeitrag Naturschutz der IFÖNA GmbH, 66333 Völklingen vom 12.01.2011
<u>Immissionsprognosen, Prüfberichte</u>
Schalleistungspegelgarantie des Herstellers Vestas vom 23.08.2007
Gutachtliche Stellungnahme des TÜV Saarland, 66280 Sulzbach zu den Geräuschemissionen vom 15.12.2010
Schattenwurfprognose der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 30161 Hannover von Oktober 2010
<u>Standicherheit</u>
Typenprüfungsunterlagen V90-2.0MW NH 125 m: - Typenprüfungsunterlagen Turm; V-CEU Nr.: A090-TYP-125-DG-01-DE-R00 - Nachweis Einbauteile; V-CEU Dokument Nr.: TÜV-1431205 R00 - Typenprüfungsunterlagen zur Flachgründung; V-CEU Dokument Nr.: A090-TYP-125-DG-02-DE-R01 - Informationen zur Ausführung der Flachgründung (A8354/08); V-CEU Dokument Nr.: A090-FOU-125-DG-01-DE-R01 - Angaben zur Fundamentbemessung; V-CEU Dokument Nr.: A090-FOU-125-DG-03-DE-R00

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BlmSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.
- 1.2 Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 1.3 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrunde liegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Genehmigungsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BlmSchG).
- 1.5 Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich evtl. behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BlmSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BlmSchG bleiben unberührt.
- 1.6 Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, Idar-Oberstein.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
- 1.8 Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich die vorgelegten Unterlagen (siehe Aufzählung der Planunterlagen) erklärt.
- 1.9 Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.
- 1.10 Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.11 Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind die Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Inneren und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2004 **30.01.2006**, FM 3275-4531) zu beachten. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.

2. Mitteilungspflichten des Betreibers

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
- Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. Bauen und Umwelt, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- 2.2 Soweit von der Maßnahme Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen. Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Regierungsbezirk Trier und den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.
- 2.3 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 2.4 Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Veröffentlichung

- 3.1 **Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.**
- 3.2 Da Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem **Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen** die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15 – 1903 – 137/10** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- a) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - b) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - c) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
 - e) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 3.3 Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4. **Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen**

(soweit nichts anderes genannt, sind die Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen)

4.1 **Innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung, spätestens zu Baubeginn:**

- 4.2.1 Rückbaubürgschaft (siehe Ziffer 15)

4.2 **Spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

- 4.2.1 Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der **Blitzschutzanlagen** durch einen Sachverständigen.

4.2.2 **Herstellerbescheinigung über die Installation der Temperatursensoren und des Datenfernübertragungssystems (**Brandschutz**).**

~~Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der automatischen Brandmeldeanlage durch einen Sachkundigen (gem. LVO über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen).~~

- 4.2.3 Bescheinigung des Prüfsachverständigen (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).
- 4.2.4 Bescheinigung eines anerkannten Prüfamts für Baustatik, dass die WEA entsprechend den vom TÜV zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung).
- 4.2.5 Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.
- 4.2.6 Bodengutachten über Bodenkennwerte und Grundwasserstände.
- 4.2.7 Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit den Vermessungsberichten zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt

4.2.8 werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.2.9 Herstellerbescheinigung über die Installation der zertifizierten Anlage zur Schaltung der Befeuerung (Tages- und Nachtkennzeichnung).

~~Prüfprotokoll einer unabhängigen Institution über die Funktion der Schaltung der Befeuerung (Tages- und Nachtkennzeichnung).~~

4.2.10 Herstellerbescheinigung über die Installation folgender zertifizierter Anlagen: Sicherheitssystem, Rotorblattvereisungsüberwachung sowie Übertragungstechnische Teile.

~~Prüfprotokoll einer unabhängigen Institution über die Funktion des Sicherheitssystems, der Rotorblattvereisungsüberwachung sowie der Übertragungstechnischen Teile.~~

4.2.11 Konkretisiertes anlagebezogenes Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem - mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt - festgelegt wird, dass im Falle des Brandes der Windkraftanlage eine ausreichende Absperrung der Landesstraße 348 erfolgt.

4.3 **Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

4.3.1 Nachweis über den Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein.

4.4 **Monatlich in den Monaten September - April nach Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

4.4.1 Wartungsprotokolle über die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen zur Verhinderung von Eisabwurf.

5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Betriebstagebuch

Der Anlagenbetreiber arbeitet mit einem herstellerübergreifenden elektronischen Überwachungssystem. Die u. g. Daten werden anlagenspezifisch gespeichert. Im Zweifelsfall können Ausdrucke gefertigt werden.

6.1 ~~Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:~~

- ~~• Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,~~
- ~~• Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.~~

~~6.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.~~

6.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
- Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
- festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- Alarmierungsplan,
- Verantwortlichkeiten, Organigramm.

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Lärm

7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen des SGS TÜV Saarland vom 15.12.2010 zu betreiben.

7.1.2 Die Windenergieanlage vom Typ Vestas V 90 darf ~~nur~~ zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) ~~nur~~ schallreduziert und zwar im Betriebsmodus 2 betrieben werden.

7.1.3 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage darf zuzüglich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung und der Serienstreuung der Windenergieanlage zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) folgenden Wert nicht überschreiten: **102,0 dB(A).**

7.1.4 Die Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik zu errichten und zu betreiben. Dementsprechend darf die Windenergieanlage keine nach TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

~~7.1.5 Die durch den Betrieb der Windenergieanlage verursachten Geräusche dürfen nachfolgende Immissionsrichtwertanteile als Zusatzbelastung einschließlich der Unsicherheiten für die Serienstreuung, die Vermessung und die Ausbreitungsrechnung an den nach Ziffer 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten (entsprechend der Schallimmissionsprognose), während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:~~

~~a) Immissionsort 1 – Reckersberger Hof, Gemeinde Freisen – 33,4 dB(A)~~

~~b) Immissionsort 2 – Pläßwicher Hof, Gemeinde Freisen – 27,9 dB(A)~~

~~c) Immissionsort 3 – Birgelstr. 20, Gemeinde Freisen – 23,7 dB(A)~~

~~d) Immissionsort 6 – Müller-Blattau-Str. 8, Gemeinde Freisen – 24,4 dB(A).~~

~~Die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erfolgen.~~

7.2 Schattenwurf

7.2.1 Durch Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik in die beantragte Windenergieanlage ist sicherzustellen, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von der beantragten Windenergieanlage erzeugte Schattenwurf nachfolgenden Wert, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Astronomisch maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag zulässiger Schattenwurf
IP-6 Eckersweiler, Hauptstr. 2	30 Stunden/Jahr	

- 7.2.2 An denen unter Ziffer 7.2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

- 7.2.3 **Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragte Windenergieanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, vorzulegen.

- 7.2.4 An dem Immissionspunkt L – IP 11 – Berschweiler (Berschweiler am Zollhaus) darf durch die beantragte Windenergieanlage kein Schattenwurf entstehen (Nullbeschattung), da hier durch die bestehende Vorbelastung der Grenzwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird.

Jedes Abschaltereignis, welches die hier festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, vorzulegen.

- 7.2.5 Die Programmierung der Abschalteinrichtung muss die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigen.

7.3 Optische Immissionen

- 7.3.1 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Beim Anschluss der Windenergieanlage an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlageteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.

- 8.2 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Aufbau- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

9. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Die geplanten Bauhöhen über Grund dürfen nicht überschritten werden.

- 9.2 Die Zuwegung hat von der L 133 (Saarland) über die Wegeparzellen Gemarkung Freisen, Flur 4, Flurstücke 85/2 und 86 auf das Baugrundstück Gemarkung Berschweiler, Flur 5, Flurstück 113/9 zu erfolgen.

Hinweis:

Straßenrechtliche Erlaubnisse sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde einzuholen.

- 9.3 Der Erlaubnisnehmer/Antragsteller ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 9.4 Nach Ausschachtung der Baugrube ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen.
- 9.5 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004), des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen.
- 9.6 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik durchgeführt werden.
- 9.7 Die Standfestigkeit des Baugrundes ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen (siehe Ziffer 4.8).
- 9.8 Der Standsicherheitsnachweis für den Stahlrohrturm (Typenstatik) einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne sind vor Baubeginn vorzulegen.
- 9.9 Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.

- 9.10 Bei Abweichungen von dem vorgelegten Prüfbericht oder seinen Anlagen ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen.
- 9.11 Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und –ämtern für Baustatik freigegeben werden.

10. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 10.1 Die Anlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand gewährleistet. Dieses Sicherheitssystem muss in der Lage sein:
- die Drehzahl der Rotoren innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten,
 - bei normalem Betrieb die Rotoren in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Weiterhin muss das Sicherheitssystem
- redundant ausgelegt und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 10.2 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich.
- Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, die Rotoren auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 10.3 Die Anlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 10.4 Halbjährlich sind zu überprüfen:
- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Bei Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen und der Übertragungstechnischen Teile sowie sonstiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Windkraftanlage ist die Anlage unverzüglich solange stillzulegen bis die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit wieder hergestellt ist.
- 10.5 Um eine Gefährdung von **Eisabwurf** zu vermeiden, sind folgende betriebliche bzw. technische Vorkehrungen zu treffen:
- die Anlage muss sich bei Eisansatz aufgrund entsprechender technischer Vorkehrungen (z.B. Detektoren) selbst stilllegen und
 - der Eisansatz durch technische Maßnahmen (Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter) auf Dauer vermieden werden.

Ist Eisabwurf bei Betrieb und Stillstand trotz vorgenannter Maßnahmen nicht auszuschließen, so ist auf mögliche Gefahren durch Anbringung von dauerhaften Schildern an gut sichtbaren Stellen hinzuweisen.

Der Betreiber ist verpflichtet, die technischen Anlagen zur Verhinderung von Eisabwurf **in den Monaten September – April** monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Bei Ausfall der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Rotorblattvereisungsüberwachung ist die Windkraftanlage unverzüglich solange stillzulegen, bis die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit wieder hergestellt ist.

- 10.6 Der Betreiber hat die vorgenannten Überprüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die jeweiligen Prüfprotokolle sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10.7 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen. (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitsgeschirren).
- 10.8 An den Anlagen sind Blitzschutzeinrichtungen vorzusehen.

11. Kennzeichnung der Anlage

- 11.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert **Tages- und Nachtkennzeichnungen**.
- 11.2 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.
- 11.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.
- 11.4 Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca. 40 + 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.
- 11.5 Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
- 11.6 In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

- 11.7 Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $+ 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $+ 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 11.8 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w-rot (100 cd) ausgeführt werden.
- 11.9 Bei allen drei Befeuerungsvarianten ist eine Befeuerungsebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerungsebene soll max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.
- 11.10 Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer w-rot“ ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerungsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwas 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.
- 11.11 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 11.12 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.
- 11.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 11.14 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 11.15 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 11.16 Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.
- 11.17 **Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.**

- 11.18 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 11.19 Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
- 11.20 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, Feuer W rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**
- 11.21 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-** Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

12. Brandschutz

- 12.1 Die gesamte Anlage ist mit vernetzten Rauchwarnmeldern zu überwachen, die bei Ausfall oder Auslösen bewirken müssen, dass die Windenergieanlage sofort geregelt herunter gefahren und stillgesetzt wird.
- 12.2 Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger,
 - Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
 - Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
 - Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
 - Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.
- 12.3 Bei der baulichen Anlage muss bei der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§ 15, Abs.1 LBauO) mit Verunreinigung des Löschwassers gerechnet werden. Zur Verhinderung einer Gewässergefährdung können Maßnahmen erforderlich werden.

13. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in die Landschaft dar.

13.1 Ersatzgeld gemäß § 15 BNatSchG

Der Verursacher des landschaftlichen Eingriffs hat nicht die Möglichkeit, den Eingriff in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist er somit verpflichtet, den Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzzahlung von **11.248,38 €** ist vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Birkenfeld, Kreissparkasse Birkenfeld, Konto-Nr. 205 095 (BLZ 562 500 30), unter der Angabe der Buchungsstelle 55411.23151000 und des Verwendungszweckes „Naturschutz-Ersatzgeld für Berschweiler Repowering (Az.: 62-671-021/11 JW)“ zu leisten.

Die Ersatzzahlung berechnet sich wie folgt:

Nach dem Rahmensätzen der o. g. Verordnung ist grundsätzlich für die Höhenmeter über 20 m eine Ausgleichszahlung von 511,29 € je angefangenen Höhenmeter zu zahlen. Über 100 m Höhe beträgt der Betrag 1022,58 € je angefangenen Höhenmeter gemäß dem o. g. Scheiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten ist für die Errichtung einer Windkraftanlage nur 1/10 des Regelsatzes zu zahlen.

Höhe des Bauwerkes:	170 m	
Höhe der Ausgleichszahlung:	80 m x 511,29 € / 10 =	4.090,32 €
	70 m x 1.022,58 € / 10 =	7.158,06 €
Summe		11.248,38 €

- 13.2 Der Fachbeitrag Naturschutz vom 12.01.2011 sowie die für die Anlage 6-R zutreffenden Aussagen des „Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Windpark Freisen vom Januar 2011“ werden mit den u. g. Änderungen und Ergänzungen zum Bestandteil der Genehmigung.
- 13.3 Die beiden Parzellen 113/8 und 113/9, Gemarkung Berschweiler, Flur 50 sind vollständig in die Minimierungsmaßnahme M4 (3-tägige Abschaltung der WKA nach der Aberntung des Ackers und Umpflügen des Ackers unmittelbar nach der Ernte) einzubeziehen.
- 13.4 Die Windkraftanlage ist derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird.
- 13.5 Die Windkraftanlage 6-R wird nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse einem Fledermaus-Höhenmonitoring unterzogen. Hierzu erfolgt eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich mittels Batcorder oder Anabat-SD1-Aufnahmegerät nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“ sowie die Erfassung von Witterungsparametern (u. a. Wind, Niederschlag, Temperatur) im Bereich der WKA-Gondel im Zeitraum von 01.04. - 31.10. Vorgezogene Abschaltungen bzw. Stillstellung der WKA zum Schutz der Fledermäuse sind im ersten Jahr nicht erforderlich.

- 13.6 Das Monitoring des ersten Jahres wird ausgewertet. Auf Basis der im ersten Untersuchungsjahr ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten wird das Beeinträchtigungsrisiko für hochfliegende und dadurch besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten analysiert und bewertet. Im Falle der Feststellung der Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung einer Fledermaus-Population wird nach den Methoden des Bundesforschungsvorhabens ein Abschalt-Algorithmus entwickelt und in die Steuerung der Anlage implementiert, der die WKA so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren (also ab dem zweiten Betriebsjahr) eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Hierbei sind Zeiträume, tageszeitliche Regelungen und Witterungsbedingungen konkret zu benennen, um Kollisionen in Abhängigkeit von der standortbezogenen Aktivität im Rotorbereich zu vermeiden.
- 13.7 Die akustische Erfassung der Aktivität und Witterung wird im zweiten Betriebsjahr im Zeitraum 01.04. bis 31.10. fortgesetzt. Das Monitoring des zweiten Jahres wird ebenfalls ausgewertet. Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten im zweiten Jahr Hinweise, dass die angestrebten Ziele des Fledermausschutzes mit dem bisherigen Abschaltalgorithmus nicht erreicht werden, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen. Gleichzeitig können fachliche Einzelpräzisierungen zugeschnitten auf die saisonalen und meteorologischen Bedingungen erfolgen.
- 13.8 Der Gutachter für das Fledermaus-Monitoring ist im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde zu bestellen.
- 13.9 Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.
- 13.10 Sollte sich während des Betriebs der Anlage herausstellen, dass ziehende **Kraniche** durch den Betrieb der Anlage gefährdet oder erheblich gestört werden können, so hat der Betreiber der Anlage diese Gefährdung bzw. Störung der ziehenden Kraniche durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Als geeignete Maßnahme ist nach derzeitigem Kenntnisstand nur die jeweils kurzfristige Abschaltung der Anlage zu den (eng begrenzten) Haupt-Kranich-Zugzeiten geeignet. Falls diese Maßnahme tatsächlich wegen einer zu erwartenden Beeinträchtigung von Kranichen notwendig werden sollte, so hat der Antragsteller der Unteren Naturschutzbehörde jährlich nachzuweisen, wie die Haupt-Kranich-Zugzeiten jeweils ermittelt wurden und zu welchen Zeiten die Windkraftanlage 6-R wegen der Haupt-Kranich-Zugzeiten abgeschaltet wurde.
- 13.11 In den Unterlagen ist eine Beobachtung der Auswirkungen auf ziehende Kraniche in den ersten Betriebsjahren vorgesehen. Gleichzeitig soll in diesen Jahren aber auch die Windkraftanlage zu den Haupt-Kranich-Zugtagen abgeschaltet werden. Eine Beobachtung der Auswirkungen auf die Kraniche setzt aber voraus, dass die Anlagen während der Beobachtungszeiten in solcher Art betrieben werden, wie es auch für die Folgejahre des normalen Anlagenbetriebs vorgesehen ist. Gleichzeitig sind sinnvolle Beobachtungen zu Auswirkungen auf Kraniche aber besonders zu den Haupt-Zugzeiten sinnvoll. Während der nach den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Kranich-Beobachtungen muss die Anlage 6-R daher (soweit der Unteren Naturschutzbehörde nicht etwas anderes belegt wird) „normal“ betrieben werden.

- 13.12 Soweit nicht wegen der Flugsicherheit o. ä. anderes vorgeschrieben wird, gilt folgendes: Für die Windkraftanlage sind nur solche Farben zu verwenden, welche sich gut in die Landschaft einpassen bzw. welche sich möglichst wenig gegen den Hintergrund abheben. Es dürfen ausschließlich matte, nicht reflektierende Farben und Oberflächen verwendet werden.

14. Nebenbestimmungen zu den Erdbewegungen

- 14.1 Die durch die Erdbewegungen bei Errichtung der Anlage entstehenden Böschungen sind gehölzfrei zu halten und die Böschungen ansonsten so zu gestalten, dass keine windkraftsensiblen Tiere durch besondere Habitatstrukturen in den Bereich der Windkraftanlage gelockt werden.
- 14.2 Sowohl bei einer Entsorgung als auch bei einer eventuellen Wiederverwendung der entstehenden großen Mengen an Überschussmassen sind die gesetzlichen Regelungen unbedingt zu beachten sind.

15. Rückbau der Anlage, Sicherheitsleistung

Die Anlage ist, sofern sie nicht mehr betrieben wird, entschädigungslos zu beseitigen; außerdem ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Zur Sicherstellung des vollständigen Rückbaus ist daher eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von **166.240,00 € (einhundertsechszigtausendzweihundertvierzig)** ~~179.850,00 € (einhundertneunundsiebzigtausendachthundertfünfzig)~~ innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens aber zu Baubeginn bei der Kreisverwaltung zu hinterlegen.

16. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

17. Nebenbestimmungen des örtlichen Stromnetzbetreibers RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH / OIE AG

Zur Vermeidung von Beschädigungen der OIE-eigenen Netzanlagen (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die elektrische Aufnahmefähigkeit des 20-kV-Mittelspannungsnetzes in Berschweiler erschöpft ist. Der Anschluss der geplanten Windenergieanlagen ist nur an das 110-kV-Hochspannungsnetz möglich. Dazu ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zur nächsten Umspannanlage bzw. die Errichtung einer neuen 110-kV/20-kV-Umspannanlage erforderlich.

IV. Begründung

1. Die Windpark Saar Freisen-Nord KG, Trierer Str. 22, 66663 Merzig, vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Brück, hat am 14.12.2010 gemäß § 16 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage, (Gemarkung Berschweiler b. Baumholder Flur 5, Flurstück 113/9) beantragt.
2. Diese Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhangs zur 4. BImSchV. Die Anlage ist in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
3. Die Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.
4. Die Ortsgemeinde Berschweiler hat gemäß § 36 BauGB ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.
5. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt:
 - Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
 - Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Bauleitplanung und Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein,
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier
 - Forstamt Birkenfeld
 - OIE, Idar-Oberstein

- Deutsche Telekom, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken
- Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden

6. Diese Behörden äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
7. Die Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen lagen am 15.04.2011 vollständig vor.

Der Deutsche Wetterdienst hat innerhalb der nach § 11 der 9. BImSchVO vorgegebenen Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben. Es ist in diesem Falle im Sinne der vorgenannten Vorschrift davon auszugehen, dass die beteiligte Stelle sich nicht äußern will und somit keine Einwände gegen die geplante Anlage erhebt.

8. Die Antragsunterlagen wurden zur gutachterlichen Stellungnahme des weiteren vorgelegt:

- Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach.

Der Landesbetrieb Mobilität hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2011 der Errichtung der Windkraftanlage mit der Begründung nicht zugestimmt, die Kipphöhe aus Nabenhöhe plus Rotorradius plus $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser sei nicht eingehalten.

Die Genehmigungsbehörde bewertet die Sachlage wie folgt:

Die einfache Kipphöhe der Windkraftanlage beträgt 170 m (Nabenhöhe 125 m plus Rotorradius 45 m).

Der tatsächliche Abstand zum Fahrbahnrand der neben dem Baugrundstück verlaufenden L 348 zur WKA beträgt 100 m und liegt damit außerhalb der zustimmungspflichtigen Zone nach § 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) von 40 m, gemessen ab dem äußeren Fahrbahnrand.

Mit Schreiben vom 11.11.2008 hat das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz die Immissionsschutzbehörden angewiesen, in den Fällen, in denen Beeinträchtigungen nicht durch funktionssichere Einrichtungen ausgeschlossen werden können, zu verlangen, dass ein einfacher Abstand der Höhe einer Windkraftanlage zur Straße eingehalten wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der einfache Abstand unterschritten werden darf, wenn entsprechende funktionssichere Einrichtungen an der WKA vorhanden sind.

Das Ministerium bezieht sich bei dieser Anweisung auf das Urteil des OVG Münster vom 28.08.2008 – 8 A 2138/06. Darin wird ausgeführt, dass nur eine konkret nachgewiesene Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu einer Versagung der Zustimmung durch die Verkehrsbehörde führen kann. Selbst wenn aber eine Beeinträchtigung vorliegt, ist ergänzend zu prüfen, ob dieser außer mit Schutzabständen auch durch funktionssichere technische Einrichtungen wirksam begegnet werden kann. Diese Prüfung hat der Landesbetrieb Mobilität nicht vorgenommen.

In dem o. g. Urteil wird weiter dargestellt, dass den von der WKA ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Einzelfall durch Beifügung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid angemessen begegnet werden kann. So werde das Eiswafrisiko durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung minimiert; gegen herab fallende Anlagenteile könne durch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Anlage in zeitlich überschaubaren Abständen wirksam Vorsorge getroffen werden.

Entsprechende Vorgaben über die Verpflichtung des Betreibers der WKA zu sicherheitstechnischen Installationen zum Schutz des Straßenverkehrs wurden über Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Damit trägt die Genehmigungsbehörde dem vorgenannten Urteil Rechnung und ist entsprechend der Anweisung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz vom 11.11.2008 nicht an die Entscheidung des LBM Bad Kreuznach vom 17.01.2011 gebunden.

9. Somit hat die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen ergeben, dass unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.
10. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.
11. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.
12. Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzgesetzes und der Anlage hierzu für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

26.296,12 €

(in Worten: sechszwanzigtausendzweihundertsechundneunzig) festgesetzt.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Tarif-Nr. 4.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 255,65 EUR und 766.937,82 EUR.

Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr wurden die Bedeutung und die Folgewirkung der Maßnahme (wirtschaftliche Wert) sowie der Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint folgende Verwaltungsgebühr angemessen:

Verwaltungsgebühren	24.001,05 €
Sachaufwand (km-Entschädigung, Kopien, Zustellung)	189,90 €
Mitwirkung von anderen Behörden	2.105,17 €
Gesamte Gebühren	26.296,12 €

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommt nicht in Betracht, § 8 Abs. 2 LGebG.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto 205 095 bei der Kreissparkasse (BLZ 562 500 30) **unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-028/10 ANSCH und der Buchungsstelle 56101.43134000** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anja Schulz)